

## Terminkalender und Ablaufplan für die landesweiten Kommunalwahlen am 28. September 2008

### Abkürzungen:

LWL = Landeswahlleiter	WB = Wahlbehörde
KWL = Kreiswahlleiter	VP = Vertrauensperson
WL = Wahlleiter	V = Vertretung (en)
LWA = Landeswahlausschuss	AmtsA = Amtsausschuss
KWA = Kreiswahlausschuss	Vors. = Vorsitzender
WA = Wahlausschuss	MI = Ministerium des Innern
BWV = Briefwahlvorstand	BbgKWahlG = Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz
WV = Wahlvorstand	BbgKWahlV = Brandenburgische Kommunalwahlverordnung
WVr = Wahlvorsteher	AB = Aufsichtsbehörde
BWVr = Briefwahlvorsteher	AfS = Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
<b>vor dem Wahltag</b>			
<u>29.09.1946</u> (62 Jahre)	Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters: frühestes Geburtsdatum für die Wahrung der Höchstaltersgrenze, es sei denn, der Bewerber ist Beamter auf Zeit einer Anstellungskörperschaft, die an dem oder binnen eines Jahres vor der Hauptwahl im Zusammenhang mit der Gemeindeneubildung aufgelöst wird oder worden ist	§ 65 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BbgKWahlG	WB WA WL
<u>28.09.1983</u> (25 Jahre)	Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters: letztes Geburtsdatum für die Erfüllung des Mindestalters für das passive Wahlrecht (vollendetes 25. Lebensjahr am Tage der Hauptwahl)	§ 65 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG	WB WA WL
<u>28.09.1990</u> (18 Jahre)	Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive (Ausnahme: Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister) Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)	§§ 8, 11 und 65 Abs 1 BbgKWahlG	WB WA WL
<u>nach der Bestimmung des Wahltages</u>	Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters sowie Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde und des KWL oder LWL und Bekanntmachung ihrer Namen durch die Gemeinde, das Amt oder den Landkreis	§§ 14 und 15 BbgKWahlG §§ 1 und 2 BbgKWahlV	V AmtsA
	Berufung der Beisitzer des Wahlausschusses auf Vorschlag der in dem maßgeblichen Gebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen	§ 16 Abs. 1 BbgKWahlG § 3 BbgKWahlV	KWL WL
	Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise in den Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlkreise gebildet werden können oder müssen und Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde und des KWL oder LWL über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise	§§ 20 und 21 BbgKWahlG § 8 BbgKWahlV	V AmtsA KWL WL
	Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlanzeigen von Parteien	§ 31 Abs. 1 BbgKWahlV	LWL
	Beschaffung der erforderlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 86 Abs. 1 BbgKWahlV	KWL WL
<u>28.04.2008</u> (5 Monate vor dem Wahltag)	Letzter Termin für die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters in den Landkreisen, kreisfreien Städten, amtsfreien Städten und Gemeinden sowie in den amtsangehörigen Gemeinden, wenn diese Aufgabe nicht auf das Amt übertragen worden ist	§ 2 Abs. 1 BbgKWahlV	V

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
<u>28.04.2008</u> (5 Monate vor dem Wahltag)	Letzter Termin für die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die amtsangehörigen Gemeinden, die diese Aufgabe auf das Amt übertragen haben	§ 2 Abs. 1 BbgKWahlV	AmtsA
<u>rechtzeitig vor dem 28.06.2008</u> (92. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die Festlegung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise in Wahlgebieten, die mehrere Wahlkreise bilden können sowie Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde und der sonstigen in § 8 BbgKWahlV bezeichneten Stellen	§§ 20 und 21 BbgKWahlG § 8 BbgKWahlV	V KWL WL
<u>28.06.2008</u> (92. Tag)	<p>Spätester Zeitpunkt für den Erlass der öffentlichen Wahlbekanntmachung über</p> <p>a) die Zahl und Art der Vertreter,</p> <p>b) die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise,</p> <p>c) die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber nach § 28 Abs. 1 BbgKWahlG, ggf. gegliedert nach Wahlkreisen,</p> <p>d) die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach § 28a Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, ggf. gegliedert nach Wahlkreisen,</p> <p>e) den letzten Zeitpunkt über die Einreichung der Wahlvorschläge sowie bei welcher Stelle die Wahlvorschläge eingereicht werden können</p> <p>f) den Inhalt der Vorschriften, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachten sind,</p> <p>g) die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgern sowie</p> <p>h) gegebenenfalls sinngemäße Hinweise für die Wahl des Bürgermeisters</p>	§ 26 BbgKWahlG § 31 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV	KWL WL
<u>28.06.2008</u> (92. Tag)	<p>Spätester Zeitpunkt für die Feststellung des Landeswahlleiters</p> <p>a) welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Landtag Brandenburg oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,</p> <p>b) welche Parteien und politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Landtag oder Deutschen Bundestag vertreten sind.</p>	§ 29 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlG	LWL
<u>unverzüglich</u>	<p>Prüfung der bisherigen Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke unter Zugrundelegung der in § 22 Abs. 2 BbgKWahlG bestimmten Obergrenze für die Größe der Wahlbezirke sowie gegebenenfalls Neueinteilung der Wahlbezirke</p> <p>Unterrichtung des Kreiswahlleiters über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke</p>	§ 22 BbgKWahlG § 9 BbgKWahlV § 11 BbgKWahlV	WB WB
<u>möglichst bald</u>	<p>1. Anlegung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlbezirk</p> <p>2. Beschaffung der sonstigen Vordrucke für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen</p>	§ 23 BbgKWahlG §§ 13 bis 16 BbgKWahlV § 86 BbgKWahlV	WB LWL, KWL WL, WB

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	<p>3. Bestimmung der kleineren Kranken- und Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten und gleichartiger Einrichtungen, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann</p> <p>4. Bestimmung etwaiger Sonderwahlbezirke</p> <p>5. Bestimmung der Wahllokale und Prüfung ihrer Eignung für behinderte Wahlberechtigte insbesondere mit Mobilitätsbeeinträchtigung sowie Schaffung der Voraussetzungen für ihre Einrichtung</p> <p>6. Berufung</p> <p>a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter</p> <p>b) der Beisitzer der Wahlvorstände</p> <p>7. Bestimmung der Wahlbezirke, in die das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird oder Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände sowie Unterrichtung der WL der kreisangehörigen Gemeinden oder des KWL</p> <p>Im Falle einer Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände:</p> <p>Berufung</p> <p>a) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter</p> <p>b) der Beisitzer der Briefwahlvorstände</p>	<p>§§ 6, 57 bis 59 BbgKWahlV</p> <p>§ 56 BbgKWahlV</p> <p>§ 22 Abs. 3 und 4 BbgKWahlG §§ 12, 45 bis 47 und 56 bis 59 BbgKWahlV</p> <p>§ 17 BbgKWahlG § 5 Abs. 1 und 4 BbgKWahlV</p> <p>§ 18 Abs. 1 BbgKWahlG § 5 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV</p> <p>§ 46 Abs. 4 bis 6 BbgKWahlG § 66 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV</p> <p>§ 66 Abs. 3 BbgKWahlV i.V.m. § 17 BbgKWahlG und § 5 Abs. 1 BbgKWahlV</p> <p>§ 66 Abs. 3 BbgKWahlV i.V.m. §18. Abs.1 BbgKWahlG</p>	<p>WB</p> <p>WB</p> <p>WB</p> <p>WL</p> <p>WL</p> <p>KWL WL</p> <p>KWL WL</p> <p>KWL WL</p>
<p><u>28.06.2008</u> (3 Monate)</p>	<p>Letzter Zeitpunkt für die Begründung des ständigen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Wahlgebiet zur Erlangung des passiven Wahlrechts für die Wahl zur Vertretung (und für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in amtsangehörigen Gemeinden)</p>	<p>§§ 11 Abs 1 und 65 Abs. 1 BbgKWahlG</p>	<p>WB</p>
<p><u>16.07.2008</u> <u>18 Uhr</u> (74. Tag)</p>	<p>Spätester Zeitpunkt für die schriftliche Wahlanzeige an den Landeswahlleiter durch die Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Brandenburg nicht mit einem zu-rechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und die als solche an den Kommunalwahlen teilnehmen wollen</p>	<p>§ 29 Abs. 1 BbgKWahlG</p>	<p>Parteien</p>
<p><u>unverzüglich</u> nach Eingang der jeweiligen Wahlanzeige</p>	<p>1. Prüfung der Wahlanzeige und</p> <p>2. sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an den zuständigen Vorstand der anzeigenden Vereinigung</p>	<p>§ 29 Abs. 2 BbgKWahlG § 34 Abs. 1 BbgKWahlV</p>	<p>LWL</p>
<p><u>20.07.2008</u> (70. Tag)</p>	<p>Wahlen hauptamtlicher Bürgermeister: letzter Tag für die Festsetzung des Hauptwahl- und Stichwahltermins</p>	<p>§ 64 Abs. 2 BbgKWahlG</p>	<p>AB</p>

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
<u>30.07.2008</u> (60. Tag)	<p>Bürgermeisterwahlen: spätester Zeitpunkt für den Erlass der öffentlichen Wahlbekanntmachung insbesondere über</p> <p>a) den Tag der Hauptwahl und den Tag der Stichwahl sowie den Beginn und das Ende der Wahlzeit,</p> <p>b) die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG,</p> <p>c) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gemäß § 70 Abs. 6 BbgKWahlG</p> <p>d) den letzten Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie bei welcher Stelle die Wahlvorschläge eingereicht werden können</p> <p>e) den Inhalt der Vorschriften, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachten sind,</p> <p>f) die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgern</p>	<p>§ 64 Abs. 3 BbgKWahlG</p> <p>§ 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 BbgKWahlG</p>	<p>WL</p>
<u>08.08.2008</u> (51. Tag)	<p>Spätester Zeitpunkt für die Feststellung des Landeswahlausschusses, welche Vereinigungen, die nach § 29 Abs. 1 BbgKWahlG ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen sind</p>	<p>§ 29 Abs. 4 BbgKWahlG § 34 Abs. 2 und 3 BbgKWahlG</p>	<p>LWA LWL</p>
<u>18.08.2008</u> <u>16 Uhr</u> (41. Tag)	<p>Spätester Zeitpunkt für die Antragstellung wahlberechtigter Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift die Wahlbehörde aufzusuchen, die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde zu ersetzen</p>	<p>§ 28a Abs. 5 BbgKWahlG § 32 Abs. 4 Nr. 5 BbgKWahlG</p>	<p>WB</p>
<u>20.08.2008</u> <u>16 Uhr</u> (39. Tag)	<p>Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde</p> <p>Spätester Zeitpunkt für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde</p>	<p>§ 28a Abs. 4 BbgKWahlG</p>	<p>WB</p>
<u>21.08.2008</u> <u>12 Uhr</u> (38. Tag)	<p>Spätester Zeitpunkt für die schriftliche Anzeige aller Beteiligten beim Wahlleiter, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen (entfällt bei Bürgermeisterwahlen)</p>	<p>§ 32 BbgKWahlG § 35 Abs. 1 BbgKWahlG</p>	<p>Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen</p>
<u>unverzüglich</u> nach Eingang der jeweiligen Beteiligungs-Anzeige für Listenvereinigungen	<p>1. Prüfung der Beteiligungsanzeige für Listenvereinigungen sowie</p> <p>2. sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an die Vorstände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen sowie die Vertretungsberechtigten der an dem Zusammenschluss beteiligten Wählergruppen</p>	<p>§ 32 BbgKWahlG § 35 BbgKWahlG</p>	<p>KWL WL</p>
<u>21.08.2008</u> <u>12.00 Uhr</u> (38. Tag)	<p>Spätester Zeitpunkt für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim zuständigen Wahlleiter</p>	<p>§§ 27 Abs. 2 und 69 Abs. 2 BbgKWahlG</p>	<p>Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber</p>

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	<p>Zugleich spätester Zeitpunkt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. grundlegende Änderungen des Wahlvorschlages im Sinne des § 35 Abs. 1 BbgKWahlG,</li> <li>2. die Beseitigung von Mängeln in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber, die Ein- oder Nachreichung fehlender Unterstützungssunterschriften sowie bezüglich der Bezeichnung der auf dem Wahlvorschlag benannten Wahlbewerber</li> </ol>	§§ 35 und 36 BbgKWahlG	Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Wahlbewerber
<p><u>sofort</u> nach Eingang des jeweiligen Wahlvorschlages</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorprüfung des Wahlvorschlages nebst Anlagen sowie</li> <li>2. sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an die jeweilige Vertrauensperson</li> </ol>	§ 36 BbgKWahlG § 37 BbgKWahlIV	KWL WL
<p><u>24.08.2008</u> (35. Tag)</p>	<p>Maßgeblicher Stichtag für die Amtseintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis</p>	§ 23 Abs. 1 BbgKWahlG § 14 BbgKWahlIV	WB
<p><u>28.08.2008</u> (31. Tag)</p>	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen</p>	§ 18 BbgKWahlIV	WB
<p><u>28.08.2008</u> (31. Tag)</p>	<p>Spätester Zeitpunkt für die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung und Zurückweisung der Wahlvorschläge entschieden wird</li> <li>2. Einladung der Beisitzer sowie der Vertrauenspersonen zu dieser Sitzung des Wahlausschusses</li> </ol>	§ 38 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 BbgKWahlIV	KWL WL
<p><u>bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (Sitzung des WA)</u></p>	<p>Spätester Zeitpunkt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von schriftlichen Rücktrittserklärungen von Wahlbewerbern beim Wahlleiter</li> <li>2. die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge</li> <li>3. die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit des eingereichten Wahlvorschlages berühren</li> <li>4. bei Bürgermeisterwahlen: letzter Zeitpunkt für Änderungen der Wahlvorschläge, die durch das Ausscheiden der Bewerber durch Tod veranlasst sind</li> </ol>	§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 3 BbgKWahlG § 37 Abs. 2 BbgKWahlIV § 71 BbgKWahlG	Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber
<p><u>29.08.2008</u> (30. Tag)</p>	<p>Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge</p> <p>Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses und Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde</p>	§ 37 BbgKWahlG § 38 BbgKWahlIV	KWA WA KWL WL
<p><u>31.08.2008</u> (28. Tag)</p>	<p>Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis</p>	§ 23 Abs. 2 BbgKWahlG § 17 Abs. 1 BbgKWahlIV	WB
<p><u>01.09. bis 05.09.2008</u> (27. bis 23. Tag)</p>	<p>Zeitraum für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis</p>	§ 23 Abs. 3 BbgKWahlG § 19 BbgKWahlIV	WB

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
<p>binnen 2 Tagen nach Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages beim zuständigen Wahlleiter</li> <li>2. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages</li> <li>3. Frühester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel (Voraussetzung: keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen und Wahlbewerbern)</li> </ol>	<p>§ 37 Abs. 5 BbgKWahlG § 39 BbgKWahlIV</p> <p>§§ 39 und 75 BbgKWahlG § 41 BbgKWahlIV</p>	<p>KWL, WL VP AB</p> <p>KWL, WL AB</p> <p>KWL WL</p>
<p><u>04.09.2008</u> (24. Tag)</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den Landkreisen und kreisfreien Städten</li> <li>2. Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Gemeinden</li> <li>3. Spätester Zeitpunkt für die Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel und Unterrichtung der WL der kreisangehörigen Gemeinden über die für die Wahl zum Kreistag festgelegte Nummernfolge durch den Kreiswahlleiter</li> <li>4. Unverzögliche Veranlassung des Drucks der Stimmzettel</li> </ol>	<p>§ 37 Abs. 6 BbgKWahlG</p> <p>§ 37 Abs. 6 BbgKWahlG</p> <p>§§ 40 und 41 BbgKWahlIV</p> <p>§§ 39 und 75 BbgKWahlG §§ 41 und 87 BbgKWahlIV</p>	<p>LWA</p> <p>KWA</p> <p>KWL WL</p> <p>KWL WL</p>
<p><u>05.09.2008</u> (23. Tag)</p>	<p>Frühester Tag für die Erteilung von Wahlscheinen</p>	<p>§ 26 Abs. 1 BbgKWahlIV</p>	<p>WB</p>
<p><u>06.09.2008</u> (22. Tag)</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an die zuständige Aufsichtsbehörde</li> <li>2. Unterrichtung des LWL bzw. KWL über die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge, der auf diesen Wahlvorschlägen insgesamt benannten Wahlbewerber, die Zahl der in dem Wahlgebiet bestehenden Wahlkreise und die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge</li> <li>3. Unterrichtung des LWL über die Zahl der Gemeinden, in denen die Wahl zur Vertretung und die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters stattfindet sowie über die Zahl der Gemeinden, in denen diese Wahlen unterbleiben (nebst Angabe des jeweiligen Grundes)</li> </ol>	<p>§ 38 BbgKWahlG § 40 Abs. 1 BbgKWahlIV</p> <p>§ 40 Abs. 2 und 3 BbgKWahlIV</p> <p>§ 40 Abs. 4 BbgKWahlIV</p>	<p>KWL WL</p> <p>KWL WL</p> <p>KWL</p>
<p>etwa ab <u>08.09.2008</u> (20. Tag)</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schulung sämtlicher Mitglieder der Wahlvorstände</li> <li>2. im Falle einer Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände: Schulung sämtlicher Mitglieder der Briefwahlvorstände</li> </ol>	<p>§ 5 Abs. 6 BbgKWahlIV</p> <p>§ 66 Abs. 3 Satz 3 BbgKWahlIV</p>	<p>WL</p> <p>KWL WL</p>
<p><u>13.09.2008</u> (15. Tag)</p>	<p>Letzter Tag für Einlegen eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis</p>	<p>§ 24 BbgKWahlG § 20 BbgKWahlIV</p>	<p>WB</p>

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	Letzter Tag für Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis	§ 15 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV	WB
<u>15.09.2008</u> (13. Tag)	<p>Letzter Tag an dem die Leitungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind,</li> <li>2. der Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist,</li> <li>3. der im Gebiet stationierten Truppenteile</li> </ol> <p>veranlasst werden, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden und dort beschäftigt sind, auf die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl hinzuweisen</p>	§ 28 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV	WB
<u>20.09.2008</u> (8. Tag)	Letzter Tag, zu dem die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist, aufgefordert werden, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bewohner und Bediensteten einzureichen, die in der Einrichtung oder Anstalt wählen wollen	§ 28 Abs. 3 BbgKWahlV	WB
<u>22.09.2008</u> (6. Tag)	Spätester Termin für den Erlass der Wahlbekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale, die Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, den Stimmzettel, die Stimmabgabe, den Wahlschein, die Briefwahl usw.	§ 42 BbgKWahlV	WB
<u>25.09.2008</u> (3. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist</li> <li>2. Bei automatisierter Führung: Ausdruck des Wählerverzeichnisses (vor der Beurkundung)</li> </ol>	§ 22 BbgKWahlV	WB
<u>etwa am 25.09.2008</u> (3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 4 Abs.1 und 2 BbgKWahlV	KWL WL
<u>26.09.2008</u> 18.00 Uhr (2. Tag)	Spätester Zeitpunkt für den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (in den Ausnahmefällen der §§ 23 Abs. 2 und 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlV kann die Antragstellung noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, erfolgen)	§ 25 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlV	WB
<u>spätestens 27.09.2008</u> (Tag vor der Wahl)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herrichtung der Wahllokale (Wahlurnen, Wahlkabinen, Wahltsche, usw.), auch in Sonderwahlbezirken</li> </ol>	§§ 42 Abs. 2, 45 bis 47 und 56 Abs. 3 und 5 BbgKWahlV	WB
	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten sowie Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben</li> </ol>	§ 5 Abs. 4 und 6 BbgKWahlV	WL
	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den zuständigen Wahlleiter oder in seinem Auftrage durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen</li> </ol>	§ 5 Abs. 7 BbgKWahlV	WL WVr
	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Vorbereitung der Tätigkeit der Briefwahlvorstände sowie der Wahlvorstände, in deren Wahlbezirk das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird</li> </ol>	§§ 5 und 66 Abs. 3 BbgKWahlV	KWL WL WB

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
<p><u>27.09.2008</u> (Tag vor der Wahl)</p>	<p>a) Prüfung an Hand der Wahlscheinverzeichnisse (oder eingegangenen Wahlbriefe), ob die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Besitzer ausreicht</p> <p>b) Bereitstellung und Ausstattung der betreffenden Wahllokale</p> <p>c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts etwaiger Briefwahlvorstände sowie</p> <p>d) Einberufung und Unterrichtung der Briefwahlvorstände</p> <p>Letzter Tag für</p> <p>1. den Abschluss des Wählerverzeichnisses</p> <p>2. die Bekanntgabe des Wahlortes und der Wahlzeit in Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist</p>	<p>§ 22 BbgKWahIV</p> <p>§§ 56 bis 59 BbgKWahIV</p>	<p>WB</p> <p>Leitungen der Einrichtungen oder Anstalten</p>
<p><u>28.09.2008</u> (Wahltag)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Wahltag</b></p> <p>1. rechtzeitig vor 8 Uhr: Übergabe der erforderlichen Wahlunterlagen an die WV und BWV</p> <p>2. bis spätestens 12 Uhr - Übergabe des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis an den zuständigen WL sowie Unterrichtung der betreffenden WV und BWV</p> <p>3. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Wahlscheines in den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahIV und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahIV)</p> <p>4. bis 15 Uhr - letzter Zeitpunkt für die nachträgliche Anforderung und Abholung von Briefwahlunterlagen</p> <p>5. nach 15 Uhr - gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (im Falle einer ergänzenden Mitteilung über die Ausgabe von Wahlscheinen oder Ausgabe von Briefwahlunterlagen)</p> <p>6. etwa ab 15 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an die Briefwahlvorsteher</p> <p>7. während der Wahlzeit: Vorbehandlung der Wahlbriefe durch den (Brief-)Wahlvorstand (Voraussetzung: Wahlleiter lässt dies vor Ablauf der Wahlzeit zu)</p> <p>8. 18 Uhr - spätestester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim zuständigen Wahlleiter</p> <p>9. unverzüglich nach 18 Uhr: Übergabe der vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlleiter eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher</p>	<p>§ 44 BbgKWahIV</p> <p>§ 27 Abs. 3 und 4 BbgKWahIV</p> <p>§ 25 Abs. 4 BbgKWahIV</p> <p>§ 26 Abs. 3 BbgKWahIV</p> <p>§ 48 Abs. 2 BbgKWahIV</p> <p>§§ 44 Abs. 2 und 66 Abs. 3 BbgKWahIV</p> <p>§§ 67 und 68 Abs. 1 BbgKWahIV</p> <p>§ 44 Abs. 1 BbgKWahIG</p> <p>§ 66 Abs. 4 BbgKWahIV</p>	<p>WB</p> <p>WB KWL WL</p> <p>WB</p> <p>WB</p> <p>WV</p> <p>KWL WL</p> <p>WV BWV</p> <p>Briefwähler</p> <p>KWL WL</p>

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	<p style="text-align: center;"><b>Wahlabend - nach 18 Uhr</b></p> <p>1. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse für die Kommunalwahlen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>sofort im Anschluss an die Ergebnisfeststellung:</u></b></p> <p>a) Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses in Form der Schnellmeldung an den WL oder KWL (für jede Wahl getrennt)</p> <p>b) Zusammenfassung der vorläufigen Ergebnisse durch den zuständigen Wahlleiter und Weiterleitung an den KWL oder an das AfS</p> <p>c) Zusammenfassung der vorläufigen Ergebnisse der Gemeindewahlen in den kreisangehörigen Gemeinden durch den KWL und Weiterleitung an das AfS, es sei denn, der Landeswahlleiter hat eine Anordnung nach § 70 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlIV getroffen</p> <p>d) Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses</p> <p>2. Übergabe der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften mit den Anlagen an die WB, den WL oder den KWL</p> <p>3. Übergabe der Wahlunterlagen und der Ausstattungsgegenstände an die zuständige Stelle</p>	<p>§ 46 BbgKWahlG §§ 61 bis 71 BbgKWahlIV</p> <p>§ 70 Abs. 1 BbgKWahlIV</p> <p>§ 70 Abs. 2 und 3 BbgKWahlIV</p> <p>§ 70 Abs. 3 BbgKWahlIV</p> <p>§ 70 Abs. 7 BbgKWahlIV</p> <p>§ 71 Abs. 5 BbgKWahlIV</p> <p>§ 72 BbgKWahlIV</p>	<p>WV BWV</p> <p>WV BWV</p> <p>KWL WL</p> <p>KWL</p> <p>WL</p> <p>WVr BWVr</p> <p>WVr BWVr WB, KWL</p>
<u>ab 29.09.2008</u>	<p>1. Weiterleitung der Wahlniederschriften für die Wahl zum Kreistag nebst Anlagen an den KWL</p> <p>2. Aufbewahrung der Pakete mit den Wahlunterlagen bis die Vernichtung zulässig ist</p> <p>3. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet</p> <p>4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet</p> <p>5. Übermittlung einer Ausfertigung der Niederschrift über das Ergebnis der Gemeindewahlen in kreisangehörigen Gemeinden an den KWL</p> <p>6. Benachrichtigung der gewählten Bewerber</p>	<p>§§ 71 Abs. 6 BbgKWahlIV</p> <p>§§ 71 Abs. 7 und 72 Abs. 2 BbgKWahlIV</p> <p>§§ 73 Abs. 1 und 74 Abs. 1 BbgKWahlIV</p> <p>§§ 48, 49 und 77 BbgKWahlG §§ 73 und 74 BbgKWahlIV</p> <p>§ 73 Abs. 6 und § 74 Abs. 5 BbgKWahlIV</p> <p>§§ 51 und 78 BbgKWahlG § 73 Abs. 7 und § 74 Abs. 6 BbgKWahlIV</p>	<p>WB WL</p> <p>WB Kreisverwaltung</p> <p>WL, KWL</p> <p>WA KWA</p> <p>WL</p> <p>WL KWL</p>

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	7. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an die zuständige Aufsichtsbehörde	§ 50 BbgKWahlG § 73 Abs. 8 und § 74 Abs. 7 BbgKWahlV	KWL WL
	8. Anfertigung der Hauptzusammenstellung über das Ergebnis der Wahl zum Kreistag oder zur Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt sowie über die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen der zum Landkreis gehörenden Gemeinden und über die Ergebnisse der in diesen Gemeinden erfolgten Bürgermeisterwahlen; sodann Übermittlung der Hauptzusammenstellungen an den Landeswahlleiter	§ 73 Abs. 9 und § 74 Abs. 4 BbgKWahlV	KWL
	9. Statistische Auswertung der der Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen und Veröffentlichung	§ 86 Abs. 1 BbgKWahlG	AfS
	<b>Etwa notwendig werdende Stichwahl</b>		
<u>unverzüglich nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Hauptwahl</u>	1. Veranlassung des Drucks der für die Stichwahl erforderlichen Stimmzettel und Briefwahlunterlagen	§ 75 BbgKWahlG §§ 41 und 86 Abs. 1 BbgKWahlV	WL
	2. von Amts wegen: Erteilung von Wahlscheinen an sämtliche wahlberechtigte Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind	§ 68 Nr. 1 BbgKWahlG § 26 Abs. 5 Satz 2 BbgKWahlV	WB
<u>möglichst bald</u>	von Amts wegen: Erteilung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen, die bereits für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass die betreffende Person bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will; (dem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beizufügen, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich etwas anderes)	§ 26 Abs. 5 Satz 1 BbgKWahlV	WB
<u>09.10.2008</u> (3. Tag vor der Stichwahl)	Frühester Termin für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten für die Stichwahl festzustellen ist	§ 22 BbgKWahlV	WB
<u>etwa am 09.10.2008</u> (3. Tag vor der Stichwahl)	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Mitglieder zu dieser Sitzung	§ 4 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV	WL
<u>10.10.2008</u> (2. Tag vor der Stichwahl)	Spätester Zeitpunkt für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (in den Ausnahmefällen der §§ 23 Abs. 2 und 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlV kann die Antragstellung noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, erfolgen)	§ 25 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlV	WB
<u>spätestens 11.10.2008</u> (Tag vor der Stichwahl)	1. Herrichtung der Wahllokale (Wahlurnen, Wahlkabinen, Wahltische, usw.), auch in Sonderwahlbezirken	§§ 42 Abs. 2, 45 bis 47 und 56 Abs. 3 und 5 BbgKWahlV	WB

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
<p>11.10.2008 (Tag vor der Stichwahl)</p>	<p>2. Einberufung der Wahl- und Briefwahlvorstände zum Tage der Stichwahl durch den Wahlleiter oder in seinem Auftrage durch den jeweiligen Wahlvorsteher</p> <p>Letzter Tag für</p> <p>1. den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses</p> <p>2. die Bekanntgabe des Wahllokals und der Wahlzeit in Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist</p>	<p>§ 5 Abs. 7 BbgKWahIV</p> <p>§ 22 BbgKWahIV</p> <p>§§ 56 bis 59 BbgKWahIV</p>	<p>WL WVr BWVr</p> <p>WB</p> <p>Leitungen der Einrichtungen oder Anstalten</p>
<p>12.10.2008 (Tag der Stichwahl)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Tag der Stichwahl</b></p> <p>1. rechtzeitig vor 8 Uhr: Übergabe der erforderlichen Wahlunterlagen an die WV und BWV</p> <p>2. bis spätestens 12 Uhr - Übergabe des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis an den WL sowie Unterrichtung der betreffenden WV und BWV</p> <p>3. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Wahlscheines in den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahIV und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahIV)</p> <p>4. bis 15 Uhr - letzter Zeitpunkt für die nachträgliche Anforderung und Abholung von Briefwahlunterlagen</p> <p>5. nach 15 Uhr - gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (im Falle einer ergänzenden Mitteilung über die Ausgabe von Wahlscheinen oder Ausgabe von Briefwahlunterlagen)</p> <p>6. etwa ab 15 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an die Briefwahlvorsteher</p> <p>7. während der Wahlzeit: Vorbehandlung der Wahlbriefe durch den (Brief-)Wahlvorstand (Voraussetzung: Wahlleiter lässt dies vor Ablauf der Wahlzeit zu)</p> <p>8. 18 Uhr - spätestester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim zuständigen Wahlleiter</p> <p>9. unverzüglich nach 18 Uhr: Übergabe der vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlleiter eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher</p>	<p>§ 44 BbgKWahIV</p> <p>§ 27 Abs. 3 und 4 BbgKWahIV</p> <p>§ 25 Abs. 4 Satz 2 und 3 BbgKWahIV</p> <p>§ 26 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahIV</p> <p>§ 48 Abs. 2 BbgKWahIV</p> <p>§§ 44 Abs. 2 und 66 Abs. 3 BbgKWahIV</p> <p>§ 67 und 68 Abs. 1 BbgKWahIV</p> <p>§ 44 Abs. 1 BbgKWahIG</p> <p>§ 66 Abs. 4 BbgKWahIV</p>	<p>WB</p> <p>WB WL</p> <p>WB</p> <p>WVr</p> <p>WV BWV</p> <p>WL</p> <p>WB</p> <p>Briefwähler</p> <p>WL</p>

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	<b>Tag der Stichwahl – nach 18 Uhr</b>		
	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="341 1144 1118 1256">1. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses</li>   <li data-bbox="341 1256 1118 1279" style="text-align: center;"><b><u>sofort im Anschluss an die Ergebnisfeststellung:</u></b></li> <li data-bbox="341 1279 1118 1368">a) Mitteilung des Wahlergebnisses in Form der Schnellmeldung an den Wahlleiter</li> <li data-bbox="341 1368 1118 1458">b) Zusammenfassung der von den Wahlvorstehern und Briefwahlvorstehern gemeldeten Ergebnisse zu einem vorläufigen Gesamtergebnis</li> <li data-bbox="341 1458 1118 1547">c) Weiterleitung dieses vorläufigen Ergebnisses der Stichwahl an das AfS nach Maßgabe des Landeswahlleiters</li> <li data-bbox="341 1547 1118 1637">d) Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses</li>   <li data-bbox="341 1637 1118 1727">2. Übergabe der Wahlniederschriften nebst Anlagen an die Wahlbehörde oder den Wahlleiter</li>   <li data-bbox="341 1727 1118 1816">3. Übergabe der sonstigen Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Wahlbehörde oder den Wahlleiter</li>   <li data-bbox="341 1816 1118 1928">1. Aufbewahrung der Pakete mit den Wahlunterlagen bis die Vernichtung zulässig ist</li>   <li data-bbox="341 1928 1118 2018">2. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl</li>   <li data-bbox="341 2018 1118 2107">3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl</li>   <li data-bbox="341 2107 1118 2197">4. Übermittlung einer Ausfertigung der Niederschrift über das Ergebnis der Stichwahl an den Kreiswahlleiter</li>   <li data-bbox="341 2197 1118 2240">5. für den Fall, dass ein/e Bewerber/in die erforderliche Mehrheit nach § 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG erhalten hat: Benachrichtigung der/des Gewählten</li>   <li data-bbox="341 2287 1118 2240">6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an den Landrat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde</li>   <li data-bbox="341 2376 1118 2240">Spätester Zeitpunkt für den Zusammenritt der neugewählten Vertretung (= konstituierende Sitzung der Vertretung)</li> </ol>	<p data-bbox="1118 1144 1329 1256">§§ 46 und 77 BbgKWahlG §§ 61 bis 71 BbgKWahlIV</p> <p data-bbox="1118 1256 1329 1279"></p> <p data-bbox="1118 1279 1329 1368">§ 70 Abs. 1 BbgKWahlIV</p> <p data-bbox="1118 1368 1329 1458">§ 70 BbgKWahlIV</p> <p data-bbox="1118 1458 1329 1547">§ 70 Abs. 5 BbgKWahlIV</p> <p data-bbox="1118 1547 1329 1637">§ 70 Abs. 7 BbgKWahlIV</p> <p data-bbox="1118 1637 1329 1727">§ 71 Abs. 5 BbgKWahlIV</p> <p data-bbox="1118 1727 1329 1816">§ 72 BbgKWahlIV</p> <p data-bbox="1118 1816 1329 1928">§§ 71 Abs. 7 und 72 Abs. 2 BbgKWahlIV</p> <p data-bbox="1118 1928 1329 2018">§ 74 Abs. 1 BbgKWahlIV</p> <p data-bbox="1118 2018 1329 2107">§ 77 BbgKWahlG § 74 BbgKWahlIV</p> <p data-bbox="1118 2107 1329 2197">§ 74 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 3 BbgKWahlIV</p> <p data-bbox="1118 2197 1329 2240">§ 78 BbgKWahlG § 74 Abs. 6 BbgKWahlIV</p> <p data-bbox="1118 2287 1329 2240">§ 50 BbgKWahlG § 74 Abs. 7 BbgKWahlIV</p> <p data-bbox="1118 2376 1329 2240">§ 4 BbgKWahlG</p>	<p data-bbox="1329 1144 1527 1256">WV BWV</p> <p data-bbox="1329 1256 1527 1279"></p> <p data-bbox="1329 1279 1527 1368">WV BWV</p> <p data-bbox="1329 1368 1527 1458">WL</p> <p data-bbox="1329 1458 1527 1547">WL</p> <p data-bbox="1329 1547 1527 1637">WL</p> <p data-bbox="1329 1637 1527 1727">WVr BWVr</p> <p data-bbox="1329 1727 1527 1816">WVr BWVr</p> <p data-bbox="1329 1816 1527 1928">WB</p> <p data-bbox="1329 1928 1527 2018">WL</p> <p data-bbox="1329 2018 1527 2107">WA</p> <p data-bbox="1329 2107 1527 2197">WL</p> <p data-bbox="1329 2197 1527 2240">WL</p> <p data-bbox="1329 2287 1527 2240">WL</p>
<u>ab 13.10.2008</u>			
<u>28.10.2008</u>			